



Inhalt

1	Rechtsfragen im Bergsport	3
1.1	Die zivilrechtliche Haftung	4
1.2	Grundsätze zum Zivilverfahren	6
1.3	Schutz der Opfer und Verursacher	6
1.4	Strafrecht	7
2	Versicherungen	

Aktuelle Angaben zu Versicherungsfragen, Versicherungen für alle Mitglieder und Versicherungen für ehrenamtliche Mitarbeiter der Sektionen können dem Handbuch des Deutschen Alpenvereins, Kapitel 2, Finanzen, Steuern und Versicherungen entnommen werden.



1 Rechtsfragen im Bergsport

Es soll Tourenleiter geben, die ihr Ehrenamt aufgeben, weil sie die Ansicht vertreten, auch bei sorgfältiger Tourenvorbereitung und -durchführung stets „mit einem Bein im Gefängnis zu stehen“. Andere wiederum glauben, im Sinn des Spruchs „in den Bergen wohnt die Freiheit“, beim Gebirge handle es sich gleichsam um einen rechtsfreien Raum, oder für Alpinisten würden zumindest Sonderrechte gelten. Beide irren.

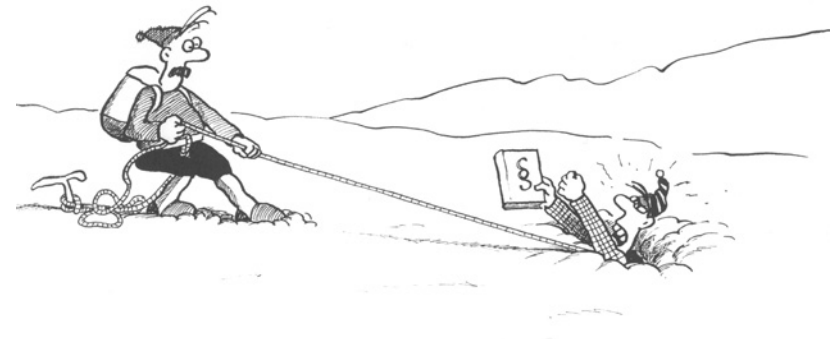
Für Fachübungsleiter, die ihre Rechte und Pflichten kennen, besteht kein Grund zu resignieren, sie können ihre Aufgaben weiterhin mit Zuversicht und Engagement ausüben. Wer in der Gruppe, mit Seilpartnern oder als Führer oder Ausbilder unterwegs ist, trägt Verantwortung. Wer durch fahrlässiges Handeln Schaden, schwere Körperverletzung oder den Tod einer Person verursacht, wird zur Verantwortung gezogen. Er ist zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet und muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Grund genug für einen Fachübungsleiter, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen.

Die Eingangs erwähnte „Freiheit in den Bergen“ weist auch auf einen weiteren, für die Zukunft des Bergsports relevanten Rechtsbereich hin: Die Reglementierungen des Betretungsrechts der alpinen Landschaft im Rahmen der verschiedenen Naturschutz-, Jagd- und Forstgesetze.

► **Das Betretungsrecht der alpinen Landschaft wird im Abschnitt Umweltbildung, Kapitel 2.2, Rechtliche Grundlagen für Bergsport und Naturschutz, behandelt.**

LERNZIELE

- Unterscheidung zwischen Strafrecht und Zivilrecht in Grundzügen.
- Kenntnis der wichtigsten juristischen Grundlagen im Zusammenhang mit Bergsportunfällen.





1.1 Die zivilrechtliche Haftung

Grundsätzlich gibt es eine Haftung aus Vertrag und eine Haftung aus Delikt (unerlaubte Handlung). Da in der Regel zwischen dem Fachübungsleiter (FÜL) und den von ihm betreuten Teilnehmern einer Führung oder Ausbildungsgruppe kein Vertragsverhältnis besteht, scheiden Schadenersatzansprüche aus vertraglicher Haftung aus. Auf die Erörterung von Besonderheiten des Reiserechts wird hier verzichtet.

Der deliktischen Haftung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Fachübungsleiter immer ausgesetzt. Diese kann nicht, auch nicht durch Vereinbarungen, völlig ausgeschlossen werden.

Deliktische Haftung nach § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Allgemein verständlich kann man dies auch so ausdrücken: Wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist ihm, wenn und soweit er dafür verantwortlich gemacht werden kann, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht des Fachübungsleiters ist schuldhaftes Verhalten seinerseits, durch das ein entsprechender Schaden verursacht wird. Solch ein schuldhaftes, schadenauslösendes Verhalten kann sowohl in einem aktiven Handeln als auch in einem Unterlassen des FÜL bestehen.

BEISPIEL

- Der FÜL unterlässt es, bei der Begehung eines erkennbar spaltengefährlichen Gletschers das Seil anzulegen, und es kommt tatsächlich zum Spaltensturz ohne Seilsicherung mit schweren Verletzungsfolgen.

Eine Haftung tritt nur ein, wenn fahrlässiges Verhalten in Form eines Handelns oder Unterlassens vorliegt. Fahrlässig handelt, wer „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ außer Acht lässt. Die Rechtsprechung zieht dabei die so genannten „Eigenregeln des Sports“ als Konkretisierung des allgemeinen Sorgfaltsmaßstabs heran. Dies gilt auch für gleichwertige Seilpartner beim Klettern, die beim gegenseitigen Sichern sorgfältig handeln müssen. Lässt die sichernde Person bei einem Sportklettersturz das Seil ungebremst durchlaufen, und es kommt dadurch zum Bodensturz und zu schweren Verletzungen (Querschnittlähmung), so haftet die sichernde Person für die Folgen dieses Unfalls.

- Für den Fachübungsleiter gehen die Anforderungen an seine Sorgfaltspflichten über die Eigenregeln des Sports hinaus, er nimmt schließlich eine führende und verantwortliche Rolle in der Gruppe ein, die umso gewichtiger wird, je unerfahrener seine Teilnehmer sind und je weniger sie in der Lage sind, aus mangelnder Kenntnis Gefahren abzuschätzen. So werden vor Gericht zum Beurteilen des Verhaltens (ob fahrlässig oder nicht) die anerkannten Führungs- und Lehrmethoden herangezogen.



BEISPIELE

- Alpinklettern mit Helm.
- Angeseiltes Gehen auf schneebedeckten, spaltengefährlichen Gletschern.
- Abbruch einer Hochtour bei Wetterverschlechterung.

Führt ein Verstoß gegen Grundsätze dieser Art zu einem Unfall, wird dies als schuldhaftes Verhalten gewertet und führt zur Schadenersatzpflicht.

Es würde zu weit führen, hier die Eigenregeln des Sports und die Grundsätze des Führungs- und Ausbildungsverhaltens zu beschreiben; diese werden in den entsprechenden Lehrgängen vermittelt und sind in der alpinen Fachliteratur nachzulesen. Besonders hingewiesen werden soll auf folgende Punkte:

- Die Technik schreitet fort, und Lehrmeinungen ändern sich. Fachübungsleiter müssen sich durch Fortbildungen und Literaturstudium auf dem Laufenden halten.

Heute ist es durchaus Stand der Technik, auf Tour ein Mobiltelefon dabeizuhaben, um im Notfall rasch und gezielt alarmieren zu können. Andererseits verlangt heute niemand mehr, auf Skitour eine behelfsmäßige Skiverschraubung dabeizuhaben, da ein Verletztenabtransport in der Regel mit Hubschrauber durchgeführt wird.

Von der Haftung betroffen sein können die verschiedensten Personengruppen:

- Sport Treibende, die durch fahrlässiges Verhalten unbeteiligte Personen schädigen (Kollision beim Skifahren).
- Sportpartner, die gegeneinander besondere Sorgfaltspflicht haben (Kletterer/Sicherer).
- Verantwortliche bei alpinen Führungen und Ausbildungen; je geringer Erfahrung und Können der Teilnehmer sind, desto größer ist die Verantwortung der Leiter! Umgekehrt wird „Fortgeschrittenen“ zunehmend Eigenverantwortung über Teilbereiche zugemutet, zum Beispiel Selbstkontrolle und Partnercheck beim Sportklettern; hier muss der Leiter nicht mehr lückenlos kontrollieren.
- Vorstandspersonen eines Sportvereins, zum Beispiel einer AV-Sektion (z.B. Einsatz eines völlig ungeeigneten Tourenführers, Organisationsmangel bei einer Veranstaltung mit Unfallfolge).





1.2 Grundsätze zum Zivilverfahren

Im Zivilprozess geht es um Schadenersatz. Ein Zivilprozess kommt dann in Gang, wenn eine außergerichtliche Entscheidung zwischen dem eventuell zum Schadenersatz verpflichteten Beklagten – meist unter Einschaltung und Mitbestimmung des Haftpflichtversicherers – und dem Geschädigten (Tourenteilnehmer) gescheitert ist. Das Verfahren wird durch eine Klage des Geschädigten in Gang gebracht, das Gericht entscheidet nur über das, was die Parteien in den Prozess eingeführt haben und verlangen.

In der Regel ist der Kläger (Geschädigter) beweispflichtig dafür, dass der Beklagte (Tourenführer) schuldhaft gehandelt, also zum Beispiel Führungsgrundsätze oder anerkannte Regeln des Sports verletzt hat. Das Gericht allein muss über die Frage des Verschuldens entscheiden. Oft wird zur Klärung schwieriger Fachfragen ein Sachverständiger für Bergsportunfälle beauftragt, ein Gutachten zu erstellen oder vor Gericht Fragen zu Alpinstechniken zu beantworten. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Sorgfaltspflichten und Grundsätze der Führung vorliegt, dann wird es eine Haftpflicht wegen fahrlässigen Verhaltens und eine entsprechende Schadenersatzverpflichtung dem Grund nach feststellen.

Für das Zivilverfahren ist es unerheblich, in welchem Land sich das Schadensereignis zugetragen hat; es wird meist am Sitz des Klägers abgewickelt.

1.3 Schutz der Opfer und Verursacher

Bergsteigen ist immer mit Risiken verbunden, die sich auch durch umsichtige Führung nicht immer ausschließen lassen (z.B. Sturzverletzungen, unvorhersehbarer Steinschlag). Man spricht hier von den Eigenrisiken des Sports, die allen Beteiligten klar sein und Einsteigern bewusst gemacht werden sollten. Wer jedoch aufgrund der Fahrlässigkeit eines anderen zu Schaden kommt, hat Anspruch auf Schadenersatz.

Auch bei größter Vorsicht kann man zum Verursacher eines schweren Schadens werden und zur Wiedergutmachung verpflichtet werden. Opfer wie Verursacher können in finanzielle Probleme kommen. In diesen Fällen schützt die Haftpflichtversicherung; Opfer erhalten Leistungen zur Rehabilitation, auch wenn diese das Finanzvermögen des Verursachers übersteigen. Der DAV hat hierfür die Vereinshaftpflicht- und die Mitgliederhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

- **Siehe dazu Handbuch des Deutschen Alpenvereins, Kapitel 2, Finanzen, Steuern und Versicherungen.**



1.4 Strafrecht

Im Strafverfahren wird allgemein geprüft, ob gegen einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs verstoßen wurde. Im Bergsport kommen insbesondere drei Tatbestände in Betracht:

- Die unterlassene Hilfeleistung nach § 323 c StGB.
- Die fahrlässige Körperverletzung nach § 230 StGB.
- Die fahrlässige Tötung nach § 222 StGB.

Im Ausland können auch noch andere, in der deutschen Rechtsprechung unbekannte Delikte dazukommen, zum Beispiel die „Gemeingefährdung“ in Österreich oder Italien.

BEISPIEL

- Im Oktober 2003 wurde ein Südtiroler Bergführer vom Bozener Oberlandesgericht zu acht Monaten Gefängnisstrafe mit Bewährung verurteilt wegen fahrlässigen Auslösens einer Lawine. Er hatte im Schnalstal die Pisten trotz Verbots verlassen und dabei eine Lawine ausgelöst. Es gab keine Verletzten, aber einen Großeinsatz der Bergrettung. Der Bergführer half selbst bei der Suche nach etwaigen Vermissten mit und wurde noch auf dem Lawinenkegel verhaftet.

Tatbestände des Strafgesetzbuches sind **Offizialdelikte**, das heißt, sie müssen von Amts wegen verfolgt werden. Bei schwerer Körperverletzung oder Todesfall muss also die Polizei hinzugezogen werden. Der jeweiligen Staatsanwaltschaft obliegt es, nach einem Alpinunfall mit Verletzungs- oder Todesfolge ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Auch ein Geschädigter kann Strafantrag (Strafanzeige) stellen, dann kommt es in der Regel zum Ermittlungsverfahren. Erhärtet sich der Verdacht nicht oder stellt er sich als geringfügig heraus, so wird das Ermittlungsverfahren eingestellt. Bei Geringfügigkeit kann mit der Einstellung auch ein Bußgeld verhängt werden.

Anderenfalls erhebt die Staatsanwaltschaft nach dem Ermittlungsverfahren Anklage beziehungsweise beantragt Erlass eines Strafbefehls. Es kommt dann zur Hauptverhandlung. Diese kann entweder mit Verurteilung, mit Freispruch oder durch Einstellung des Strafprozesses enden.





2 Versicherungen

- Aktuelle Angaben zu Versicherungsfragen, Versicherungen für alle Mitglieder und Versicherungen für ehrenamtliche Mitarbeiter der Sektionen können dem Handbuch des Deutschen Alpenvereins, Kapitel 2, Finanzen, Steuern und Versicherungen entnommen werden.

